



Erscheint jeden Freitag. Dierjährlicher Abonnementspreis 2. Mf. für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mf. Postzeitungsnr. 296. Inseritionsgebühr für die Zeitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Voransbezahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind nur an den Verbandskassirer W. Herden zu richten. Redakteur: A. Jahn, Charlottenburg, Nossenerstr. 8.

Nr. 4

Charlottenburg, den 23. Januar 1903

30. Jahrg.

## Porzellan- etc. Arbeiter und Arbeiterinnen, denkt an die im Kampfe stehenden Kollegen und Kolleginnen, entnehmt von den Zahlstellenkassirern Streikmarken!

### Bekanntmachung!

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: Berlin (Mantl, Bergmannstr. 110), Breslau (Steingutfabrik P. Giesel), Flörsheim a. M. (W. Dienst), Kronach (Ph. Rosenthal u. Co., Fil. Kronach), Neustadt bei Coburg (Porzellanfabriken Gebr. Knoch und Heber u. Co.), Regensburg (Firma Waffler) für Tellerdreher, Selb (Heinrich u. Hertel), Stadtengelsfeld (Fa. Schweizer), Stoschheim bei Guslirchen (Porzellanfabrik Helbig), Tillowitz (gräfl. Frankenberg'sche Fabrik), Nedendorf in Westf. (Fa. Gressel u. Co.).  
Der Vorstand.

### Lohnabzüge.

[Nachdruck verboten.]

Die Lohnabzüge spielen im Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern eine große, leider sehr tragische Rolle. Man kann daher garnicht eingehend genug die Arbeiter darüber aufklären, welche Lohnabzüge von Rechtswegen sie sich gefallen lassen müssen, damit sie wissen, daß sie in allen übrigen Fällen sich zur Wehr setzen können und sollten. Das ist um so mehr geboten, als durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch die Arbeiter ungünstigen Bestimmungen und Auslegungen der Gewerbeordnung oder üblen Geslogenheiten der Unternehmer der Boden entzogen ist. Was nützt aber selbst das beste Gesetz, wenn sein Wesen und seine Anwendbarkeit nicht bekannt wird? Welche Abzüge darf also der Unternehmer am Lohn des Arbeiters vornehmen?

Von der sozialpolitischen Gesetzgebung geben die Invalidenversicherung und das Krankenkassengesetz Anlaß zu solchen Abzügen. Das Letztere legt dem Unternehmer ein Drittheil, dem Arbeitnehmer zwei Drittel der statutenmäßigen zu entrichtenden für beide Anteile haftbar, ihn nur berechtigend, den dem Arbeiter obliegenden Anteil, wie auch

das sogenannte (statutenmäßige) Eintrittsgeld an dessen Lohn zu kürzen. Von den für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, welche anzukaufen und zur rechten Zeit zu verwenden ebenfalls dem Arbeitgeber obliegt, darf der Unternehmer dem Arbeiter die Hälfte der Beiträge am Lohn kürzen. Diese Abzüge muß sich der Arbeiter also gefallen lassen, aber auch insoweit als die Abzüge sogleich bei Ablauf jeder oder allenfalls noch für die voraufgegangene Lohnzahlungsperiode gemacht werden. Hat der Arbeitgeber bei mehreren Lohnzahlungsperioden keine Abzüge gemacht, so kann er für alle weiteren zurückliegenden Lohnzahlungsperioden keine Abzüge machen.

Was ist aber eine Lohnzahlungsperiode? Wird der Lohn wöchentlich gezahlt, nicht nur berechnet, so stellt jede Woche eine Lohnzahlungsperiode dar; wird der Lohn, wie z. B. in vielen behördlichen Werkstätten 14-tägig gezahlt, so umfaßt die Lohnzahlungsperiode zwei Wochen, auch dann, wenn es in einer solchen Werkstatt üblich ist nach je einer Woche einen Vorschuß zu zahlen; bei Werkmeistern, Betriebsbeamten, und Handlungshelfern pflegt der Lohn monatlich gezahlt zu werden d. h. die Lohnzahlungsperiode umfaßt in solchen Fällen je einen Monat. In dem erstgenannten Falle würden also die Abzüge höchstens für zwei Wochen, in dem zweiten Falle höchstens für vier Wochen, in dem dritten Falle höchstens für zwei Monate auf einmal gemacht werden dürfen. Wird der Lohn indeß stückweise berechnet, so gilt als Lohnzahlungsperiode die Zeit nach deren Ablauf das fertige Stück bezahlt wird; die in der Zwischenzeit hierauf geleisteten Zahlungen gelten nur als Abschlag auf den erst fällig werdenden Lohn.

Die Unfallversicherung, soweit sie überhaupt in Frage kommt, fällt den Unternehmern vollständig zur Last; Beiträge, die der Unternehmer an die Berufsgenossenschaften zu entrichten hat, darf er sich nicht von den

Arbeitern erstatten lassen; er darf also auch keine Lohnabzüge machen.

Die Civilprozeßordnung in Verbindung mit dem Lohnbeschlagnahmegesetz gestatten Abzüge vom Lohn zu Gunsten Dritter im Wege gerichtlicher Pfändungsbeschlüsse nur insoweit als das Jahresinkommen aus Lohn, Gehalt oder ähnlichen Bezügen des betreffenden Arbeiters mehr wie 1500 Mf. beträgt, und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 400\*) gestaltet auch keine anders geartete Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn — etwa im Wege der Abtretung — oder doch nur insoweit derselbe jährlich 1200 Mf. übersteigen würde, oder zu Gunsten einer der nachstehend angegebenen Ansprüche gepfändet werden könnte.

Lohn oder ähnliche Bezüge, die insgesamt einen geringeren Jahresbetrag ergeben, sind nur pfändbar wegen der, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten, den ehelichen und unehelichen Kindern und sonstigen Verwandten zustehenden Unterhaltsbeträge, jedoch auch für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr (nicht aber für die weiter zurück liegenden Beträge) und in dem Falle der unehelichen Kinder auch nur insoweit der Schuldner den Lohn nicht zum eignen notdürftigen Unterhalt und zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau, seien ehelichen Kindern und anderen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Gegen derartige Abzüge, welche aber nur auf Grund gerichtlicher Verfügung erfolgen dürfen, kann der Arbeiter nichts machen, es sei denn, daß es ihm gelingt im Wege der Beschwerde oder Klage einen anderen Gerichts-Beschluß herbeizuführen.

Sonst aber kann ein Abzug vom Lohn

\*) „Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.“

zu Gunsten Dritter nur noch insofern gemacht werden, als es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz oder theilweise abpfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als ein Umgehen der oben erwähnten Lohn-Pfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Civilprozeßordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, soweit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gefändert werden darf.

Infolgedessen und in Hinsicht auf § 400 B. G. B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezahlten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen zukommenen Lohnbetrag diesem nach zu zahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als thatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden können. Für Minderjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119 d. Abs. 2, von Bedeutung wonach der Lohn, wo das durch Ortsstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern bezw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Nutzenungs- und Verwaltungsrecht des Ehemanns unterworfen ist, sondern zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art gepfändet oder infolge einer irgendwie laufenden Verfügung des Ehemannes der Frau vorenthalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist derselbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus anzustehen lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung d. h. in jeder Höhe und aus jedem Grunde pfändbar. Über derartige Lohnreste kann daher vom Arbeiter in jeder Weise verfügt werden, und es kann gegen sie daher auch der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrechnen d. h. sie einzuhalten bezw. als Ausgleich verwenden.

Im Übrigen aber verbieten sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs.\*). Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Auf-

rechnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohnkürzen d. h. einzuhalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf die Zustimmung des Arbeiters geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bezw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschehen ist, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht bezw. der Civilprozeßordnung bezw. dem Gewerbe-gerichtsgesetz ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine, sofortige Zahlung heischende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Ausnahmen abgesehen — also auch eine anderweitige Verfügung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erst zulässig, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anzustehen zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits angeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohn-Einbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134c der Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beanstandet habe; auf behördliche Anordnung sind zwar vorschriftswidrige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt noch nicht, daß privat- und prozeßrechtliche Verstöße der Arbeitsordnung gültig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt vielmehr § 134c der Gewerbeordnung, daß der Inhalt der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht widersetzt.

Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G.-B. ist so zwingend, daß sie zumal wegen § 400 B. G.-B. nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für billigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Wittwen- oder Waisenkassen oder dergl. — dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge — der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragschließenden bestehende Arbeitsverhältnis (Dienstvertrag heißt es im B. G.-B.) ausschließen solle, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 enthaltenen gesetzlichen Verbote verstörend nach § 134 B. G.-B. und auch als gegen die guten Sitten verstörend nach § 138 Abs. 1 nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nütz-

liche Einrichtungen Abzüge nicht gemacht werden dürfen, so schon gar nicht zu dem Zweck einer Kauktion für etwa dem Arbeiter aus seinem Verhalten erwachsende Verpflichtungen. Wo der Arbeiter freilich aus Furcht die Arbeit zu verlieren, sich Abzüge gefallen und den Lohn thatsächlich anstehen ließ, kann er nichts dagegen machen, wenn der Unternehmer den in seinen Händen verbliebenen Betrag zur Deckung irgend welcher, ihn gegen den Arbeiter zustehenden Ansprüchen verwendet, z. B. zum Schadenersatz wegen schlechter Arbeit oder verdorbenen Materials für Strafen und dergleichen.

Denn auch für schlechte Arbeit, für verdorbene Material, für Strafgelder, die i. d. R. der Arbeitsordnung vorgesehen sind, oder für sonst irgend welche, an sich rechtlich begründete Ansprüche des Unternehmers, als auch nicht für Wohnungsmiete, gelieferte Lebensmittel oder Kleidung, Darlehen\*) ausgelegte Reisekosten darf der Unternehmer an dem nicht pfändbaren Betrag des Lohnes Abzüge zu seiner Deckung machen, und e. ist eine ganz unangebrachte Schwäche von Arbeitern wenn sie derartige Lohnabzüge hingehen lassen, namentlich dann, wenn es sich lediglich um Maßnahmen des Unternehmers im direkten oder indirekten Interess seines Betriebes handelt. Der Arbeiter, der sich solche Abzüge gefallen läßt, handelt gar nicht anders, als wenn er in Konkurrenz gegen seine Mitarbeiter oder seine auf die Straße liegenden Kameraden mit dem Arbeitgeber Lohnreduktionen vereinbaren würde. Denn wo dem Arbeitgeber Abzüge durchgeführt werden, sie zur Regel und laufen tatsächlich auf systematische Lohnherabsetzung hinaus. Der organisierte Arbeiter darf die eben so wenig zugeben, wie er eine Herausdrückung des von seiner Gewerkschaft erkämpften Lohnniveaus, selbst in Hinsicht auf das Überangebot von Arbeitskräften nicht zugeben darf.

Die in der Gewerbeordnung befindliche diesen Ausführungen entgegenstehenden d. d. Unternhmern günstigeren Bestimmung der Gewerbeordnung — §§ 115 Abs. 2, 11 119a Abs. 1 und 134a Abs. 2 — sind in dem 1. Januar 1900 d. h. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben worden insoweit dessen §§ 31 und 400 eben in Frage kommen.

Wenn der Arbeitgeber Ansprüche irgendeiner Art gegen den Arbeiter zu haben glaubt, kann er sie nur im Wege eines Prozesses feststellen und das Urteil in den pfändbaren Vermögen des Arbeiters vollstrecken; er befindet sich dem Arbeiter gegenüber in genau derselben Lage wie sein Kunden gegenüber.

Theodor Huth.

#### Roboranten\*\*) für den Beihilfesond.

Bekanntlich besteht in unserem Verband unter dem Namen Beihilfesond eine Unterstützungsstasse bei Krankheit resp. Arbeitunfähigkeit, dieselbe ist aus der Krankenkasse des damaligen Gewerksvereins der Borzelle und verw. Arbeiter hervorgegangen und schon seit Jahren das Schmerzenskind i. Aschenbrödel in unserm Verband.

\*) Nicht zu verwechseln mit einer Vorauszahlung von Lohn, soweit dieselbe nicht nur solche bezeichnet thatsächlich aber ein Darlehen oder anderes Rechtsgeschäft verschleiern. Die Zahlung eines Betrages, der den nächstfälligen Lohn oder gar die Lohnhöhe der beiden nach Lohnzahlungsperioden übersteigt, wird man im als ein Darlehen ansehen müssen, auch dann, wenn etwa durch eine Quittung über empfangenen Lohn das Darlehnsgeschäft verdeckt wird.

\*\*) Stärkungsmittel, stärkende Heilmittel.

\*\*) Satz 1: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“



zu Gunsten Dritter nur noch insofern gemacht werden, als es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz oder theilweise abpfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als ein Umgehen der oben erwähnten Lohn-Pfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Civilprozeßordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, soweit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gefändet werden darf.

Infolgedessen und in Hinsicht auf § 400 B. G. B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezahlten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen zukommenden Lohnbetrag diesem nach zu zahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als tatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden können. Für Minderjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119 d. Abs. 2, von Bedeutung wonach der Lohn, wo das durch Ortsstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern bzw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Nutzen- und Verwaltungsrecht des Ehemanns unterworfen ist, sondern zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art gepfändet oder infolge einer irgendwie laufenden Verfügung des Ehemannes der Frau vorerthalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist der selbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus anstehen lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung d. h. in jeder Höhe und aus jedem Grunde pfändbar, über derartige Lohnreste kann daher vom Arbeiter in jeder Weise verfügt werden, und es kann gegen sie daher auch der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrechnen d. h. sie einbehalten bzw. als Ausgleich verwenden.

Im Übrigen aber verbieten sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs.\*). Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Auf-

rechnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohn kürzen d. h. einbehalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf die Zustimmung des Arbeiters geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bzw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschehen ist, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht bzw. der Civilprozeßordnung bezw. dem Gewerbe-gerichtsgesetz ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine, sofortige Zahlung hieschende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Ausnahmen abgesehen — also auch eine anderweitige Verfügung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erst zulässig, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anstehen zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits angeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohnneinbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134e der Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beanstandet habe; auf behördliche Anordnung sind zwar vorschriftswidrige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt noch nicht, daß privat- und prozeßrechtliche Verstöße der Arbeitsordnung gültig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt vielmehr § 134e der Gewerbeordnung, daß der Inhalt der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht widersprüht.

Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G.-B. ist so zwingend, daß sie zumal wegen § 400 B. G.-B. nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für billigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Wittwen- oder Waisenkassen oder dergl. — dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge — der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragsschließenden bestehende Arbeitsverhältnis (Dienstvertrag heißt es im B. G.-B.) ausschließen solle, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 enthaltenen gesetzlichen Verbote verstörend nach § 134 B. G.-B. und auch als gegen die guten Sitten verstörend nach § 138 Abs. 1 nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nütz-

liche Einrichtungen Abzüge nicht geworden dürfen, so schon gar nicht zu Zweck einer Haftung für etwa dem Arbeiter aus seinem Verhalten erwachsende Verträge. Wo der Arbeiter freilich aus die Arbeit zu verlieren, sich Abzüge und den Lohn tatsächlich anstehen ließ, er nichts dagegen machen, wenn der Unternehmer den in seinen Händen verblieben Betrag zur Deckung irgend welcher, gegen den Arbeiter zustehenden Ansprüchen verwendet, z. B. zum Schadenersatz für schlechter Arbeit oder verdorbenen Materie für Strafen und vergleichen.

Denn auch für schlechte Arbeit, für verdorbenes Material, für Strafgelder, der Arbeitsordnung vorgesehen sind, für sonst irgend welche, an sich rechtlich gründete Ansprüche des Unternehmers, auch nicht für Wohnungsmiete, geliebte Lebensmittel oder Kleidung, Darlehen\*) geleigte Reisekosten darf der Unternehmer an dem nicht pfändbaren Betrag des Lohnes zu seiner Deckung machen, ur ist eine ganz unangebrachte Schwäche Arbeitern wenn sie derartige Lohnabzüge hingehen lassen, namentlich dann, wer sich lediglich um Maßnahmen des Unternehmers im direkten oder indirekten Interesse des Betriebes handelt. Der Arbeiter sich solche Abzüge gefallen läßt, handelt nicht anders, als wenn er in Konkurrenz gegen seine Mitarbeiter oder seine auf Strafe liegenden Kameraden mit dem Arbeitgeber Lohnreduktionen vereinbaren wolle. Denn wo dem Arbeitgeber Abzüge durchgeführt werden, sie zur Regel und laufen fälschlich auf systematische Lohnherabsetzung hinaus. Der organisierte Arbeiter darf eben so wenig zugeben, wie er eine Erfüllung des von seiner Gewerbe-erfämpften Lohnniveaus, selbst in Hinsicht auf das Lebangebot von Arbeitern nicht zugeben darf.

Die in der Gewerbeordnung befindlichen Ausführungen entgegenstehenden den Unternehmern günstigeren Bestimmungen der Gewerbeordnung — §§ 115 Abs. 2, 119a Abs. 1 und 134a Abs. 2 — sind dem 1. Januar 1900 d. h. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs standeslos geworden insoweit dessen §§ 394 und 400 eben in Frage kommen.

Wenn der Arbeitgeber Ansprüche in welcher Art gegen den Arbeiter zu glaubt, kann er sie nur im Wege Prozesses feststellen und das Urteil in pfändbare Vermögen des Arbeiters vollst. lassen; er befindet sich dem Arbeiter über in genau derselben Lage wie Kunden gegenüber.

Theodor Hu

#### Roboransien\*\*) für den Beihülfeson

Bekanntlich besteht in unserem Verein unter dem Namen Beihülfeson eine Unterstützungskasse bei Krankheit resp. Unfähigkeit, dieselbe ist aus der Kasse des damaligen Gewerkevereins der Vor- und verw. Arbeiter hervorgegangen und schon seit Jahren das Schmerzenskind Aschenbrödel in unserem Verband.

\*) Nicht zu verwechseln mit einer Zahlung von Lohn, soweit dieselbe nicht in solche bezüglich tatsächlich aber ein Kauf oder anderes Rechtsgeschäft verschleiert. Die Zahlung eines Betrages, der den nächstfolgenden Lohn oder gar die Lohnhöhe der beiden Lohnzahlungsperioden übersteigt, wird man als ein Darlehn ansehen müssen, auch dann etwa durch eine Quittung über empfangene das Darlehsgeschäft verdeckt wird.

\*\*) Stärkungsmittel, stärkende Geleit-

\*) Satz 1: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“



zu Gunsten Dritter nur noch insofern gemacht werden, als es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz odertheilweise abpfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als ein Umgehen der oben erwähnten Lohn-Pfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Civilprozeßordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, soweit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gefändet werden darf.

Enfolgedessen und in Hinsicht auf § 400 B. G. B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezählten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen zukommenden Lohnbetrag diesem nach zu zahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als tatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden können. Für Minderjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119 d. Abs. 2, von Bedeutung wonach der Lohn, wo das durch Ortsstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern bzw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Nutzen- und Verwaltungsrecht des Ehemanns unterworfen ist, sondern zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art gepfändet oder infolge einer irgendwie laufenden Verfügung des Ehemannes der Frau vorenthalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist der selbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus anzustehen lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung d. h. in jeder Höhe und aus jedem Grunde pfändbar. Neben derartige Lohnreste kann daher vom Arbeiter in jeder Weise verfügt werden, und es kann gegen sie daher auch der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrechnen d. h. sie einbehalten bzw. als Ausgleich verwenden.

Im Uebrigen aber verbieten sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs.\*). Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Auf-

rechnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohn kürzen d. h. einbehalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf die Zustimmung des Arbeiters geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bezw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschehen ist, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht bezw. der Civilprozeßordnung bezw. dem Gewerbe-gerichtsgesetz ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine, sofortige Zahlung heischende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Ausnahmen abgesehen — also auch eine anderweitige Verfügung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erst zulässig, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anzustehen zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits angeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohn-Einbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134c der Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beansprucht habe; auf behördliche Anordnung sind zwar vorschriftswidrige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt noch nicht, daß privat- und prozeßrechtliche Verstöße der Arbeitsordnung gilltig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt vielmehr § 134c der Gewerbeordnung, daß der Inhalt der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht widersprüche.

Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G.-B. ist so zwingend, daß sie zumal wegen § 400 B. G.-B. nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für billigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Wittwen- oder Waisenkassen oder dergl. dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge — der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragschließenden bestehende Arbeitsverhältnis (Dienstvertrag heißt es im B. G.-B.) ausschließen solle, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 enthaltenen gesetzlichen Verbote verstörend nach § 134 B. G.-B. und auch als gegen die guten Sitten verstörend nach § 138 Abs. 1 nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nützliche Einrichtungen Abzüge nicht gemacht werden dürfen, so schon gar nicht zu dem Zweck einer Kautions für etwa dem Arbeiter aus seinem Verhalten erwachsende Verpflichtungen. Wo der Arbeiter freilich aus Furcht, die Arbeit zu verlieren, sich Abzüge gefallen und den Lohn tatsächlich anzustehen ließ, kann er nichts dagegen machen, wenn der Unternehmer den in seinen Händen verbliebenen Betrag zur Deckung irgend welcher, ihm gegen den Arbeiter zustehenden Ansprüche verwendet, z. B. zum Schadenersatz wegen schlechter Arbeit oder verdorbenen Materials, für Strafen und dergleichen.

Denn auch für schlechte Arbeit, für verdorbenes Material, für Strafgelder, die in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, oder für sonst irgend welche, an sich rechtlich begründete Ansprüche des Unternehmers, also auch nicht für Wohnungsmiete, gelieferte Lebensmittel oder Kleidung, Darlehen\*) ausgelegte Reisekosten darf der Unternehmer an dem nicht pfändbaren Betrag des Lohnes Abzüge zu seiner Deckung machen, und es ist eine ganz unangebrachte Schwäche von Arbeitern wenn sie derartige Lohnabzüge hingehen lassen, namentlich dann, wenn es sich lediglich um Maßnahmen des Unternehmers im direkten oder indirekten Interesse seines Betriebes handelt. Der Arbeiter, der sich solche Abzüge gefallen läßt, handelt gar nicht anders, als wenn er in Konkurrenz gegen seine Mitarbeiter oder seine auf der Straße liegenden Kameraden mit dem Arbeitgeber Lohnreduktionen vereinbaren würde.

Denn wo dem Arbeitgeber Abzüge durchgehen, da werden sie zur Regel und laufen tatsächlich auf systematische Lohnherabsetzung hinaus. Der organisierte Arbeiter darf das eben so wenig zugeben, wie er eine Herabdrückung des von seiner Gewerkschaft erkämpften Lohnniveaus, selbst in Hinsicht auf das Nebenangebot von Arbeitskräften nicht zugeben darf.

Die in der Gewerbeordnung befindlichen, diesen Ausführungen entgegenstehenden d. h. den Unternehmern günstigeren Bestimmungen der Gewerbeordnung — §§ 115 Abs. 2, 117, 119a Abs. 1 und 134a Abs. 2 — sind mit dem 1. Januar 1900 d. h. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenstandslos geworden insoweit dessen §§ 394 und 400 eben in Frage kommen.

Wenn der Arbeitgeber Ansprüche irgend welcher Art gegen den Arbeiter zu haben glaubt, kann er sie nur im Wege des Prozesses feststellen und das Urtheil in das pfändbare Vermögen des Arbeiters vollstrecken lassen; er befindet sich dem Arbeiter gegenüber in genau derselben Lage wie seinen Kunden gegenüber.

Theodor Huth.

#### Rovorantien\*\*) für den Beihilfefond.

Bekanntlich besteht in unserem Verband, unter dem Namen Beihilfefond eine Unterstützungsstiftung bei Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit, dieselbe ist aus der Krankenstiftung des damaligen Gewerbevereins der Porzellan- und verw. Arbeiter hervorgegangen und ist schon seit Jahren das Schmerzenskind und Aschenbrödel in unserem Verband.

\*) Nicht zu verwechseln mit einer Vorauszahlung von Lohn, soweit dieselbe nicht nur als solche bezeichnet tatsächlich aber ein Darlehskauf oder anderes Rechtsgeschäft verschleieren soll. Die Zahlung eines Betrages, der den nächstfälligen Lohn oder gar die Lohnhöhe der beiden nächsten Lohnzahlungsperioden übersteigt, wird man immer als ein Darlehn ansehen müssen, auch dann, wenn etwa durch eine Quittung über empfangenen Lohn das Darlehsgeschäft verdeckt wird.

\*\*) Stärkungsmittel, stärkende Heilmittel.

\*) Satz 1: Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.









Fast auf jeder Generalversammlung mußte etwas zur Sanirung der Kasse derselben gethan werden, aber es blieb beim vegetiren. Während das Vermögen durch alle die Palliativmittel während der günstigen Geschäftskonjukturen in den Jahren von 1896—1901 um nur 7000 Mf. zurückgegangen und demnach ein Durchschnittsrückgang von 1750 Mf. pro Jahr zu verzeichnen ist, mußten wir erfahren, daß vom 1. Januar bis 1. Juli ein Rückgang um 4000 Mf. und bis 19. Dezember 1902 ein solcher um 9000 Mf. eingetreten sein soll.

Es hinterläßt keinen Zweifel, daß diese so segensreiche Institution einem frankhaften Zustand anheimgefallen ist, um dieselbe aber nicht untergehen zu lassen und den Mitgliedern die langjährig erworbenen Rechte zu wahren, macht es sich dringend nothwendig, die Ursachen hierfür zu untersuchen, um darin die Motive für gründliche Reformen zu finden.

Vor Allem benötigt der Organismus des Beihülfefonds die Zuführung frischen Blutes resp. neuer Mitglieder. Der Bestand umfaßt zum großen Theil ältere langjährige Mitglieder und da mit dem Alter auch die Zahl der Krankheitstage steigt, so muß, wenn Einnahmen und Ausgaben wenigstens balancieren sollen, die Differenz durch Beitritt neuer und jüngerer Mitglieder gedeckt werden.

Nach der Statistik der „A.“ Nr. 20 von 1902 sind die Krankheitstage von 1896—1901 infl., um 6200, die gezahlte Beihilfe um 4650 Mf. gestiegen, während die Einnahmen an Eintrittsgeldern von Mf. 152 im Jahre 1896 auf Mf. 46 im Jahre 1901 nach und nach zurückgegangen sind. Der Verband vereinnahmte an Eintrittsgeldern in den Jahren 1899—1901 Mf. 3380,85, der Beihülfefond aber nur Mf. 207,50.

Diese Argumente rechtfertigen unsere Behauptung, daß vom Hauptvorstand und den meisten Zahlstellenverwaltungen zu wenig für den Beihülfefond agitiert worden ist. Betrachtet man die Neuerungen, welche von einflußreichen Verbandsgenossen schon zu Zeiten gegen den Beihülfefond gemacht worden sind, so kann eine derartig laue Agitation kein Befremden erregen.

Durch die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher nur Mitglieder des Beihülfefonds resp. Verbandsmitglieder, die auch diesem angehörten, in den Hauptvorstand und Zahlstellenverwaltungen, sowie als Delegirte zur Generalversammlung wählbar waren, wurde dem Beihülfefond bedeutender Schaden zugefügt.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die betreffende Bestimmung für die Entwicklung des Verbandes hinderlich war, so sind aber jetzt die Mitglieder des Beihülfefonds die Leidtragenden dieses Beschlusses geworden, weil unterlassen worden ist, ein anderes Gegengewicht für denselben an Stelle der aufgehobenen Bestimmung zu sehen.

Es ist kaum anzunehmen, daß diejenigen Hauptvorstands-Mitglieder und Zahlstellenausschüsse, welche nicht Mitglieder des Beihülfefonds sind, folglich die Nützlichkeit desselben nicht einsehen wollen, mit Überzeugung für eine Institution agitiren können, welcher sie nicht angehören.

Auf Antrag der Zahlstelle Hüttenstein fachte die Generalversammlung von 1896 den Besluß, daß von Seiten des Hauptvorstandes im Verbandsorgan mehr Agitation zu treiben sei, um die Mitglieder des Verbandes zum Beitritt zu bewegen, aber nichts ist in dieser Beziehung veranlaßt worden.

Des Weiteren ist anzunehmen, daß der Beihülfefond durch die verloren gegangenen

Streiks des Verbandes bedeutenden Verlust an Mitgliedern gehabt hat, und die noch stets zunehmende Antipathie von Seiten vieler Herren Fabrikanten gegen den Verband, muß auch für die Entwicklung des Beihülfefonds von eminentem Nachtheil sein. Zur besseren Beurtheilung dieses letzten Punktes muß man sich in die Lage derjenigen Verbandsgenossen hineindenken, welche gezwungen sind, bei der jetzigen schlechten Erwerbslage in Fabriken zu arbeiten, wo täglich ein Druck oder Entlassung wegen Zugehörigkeit zum Verband zu befürchten ist, aber auch nicht fortwährend mit der Familie auf der Straße liegen wollen. Des Weiteren ist hier zu beachten, daß mit der wachsenden Unzulässigkeit der Herren Unternehmer, die Zahl der ganz und halb gesperrten Fabriken immer größer wird, was wiederum zur Folge hat, daß die Arbeitsgelegenheit der arbeitslosen Verbandsmitglieder immer geringer wird. — Daß es in solchen Verhältnissen beständliche Verbandsgenossen vorziehen werden, sich gegen Krankheit in anderen Hilfskassen zu versichern, ist wohl kaum zu bezweifeln, denn diese werden mit der Eventualität rechnen, doch einmal in die unangenehme Lage kommen zu können, aus dem Verband austreten zu müssen, um nicht arbeitslos zu werden. Alle diese Hindernisse werden wohl vom Verband überwunden, für den Beihülfefond muß dies nachtheilige Folgen nach sich ziehen.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Verband in finanzieller Beziehung bei einem alten festen Mitgliederbestand sich Jahrzehnte ohne Mitgliederzuwachs halten kann, nicht aber eine Institution für Krankenunterstützung. Das Interesse und der Zweck des Verbandes ist so verschieden von dem des Beihülfefonds, denn die Beiträge für den ersten dienen den Allgemeininteressen der Mitglieder resp. denen der Berufsgenossen, während bei der Versicherung gegen Krankheitsfälle das rein persönliche Interesse in Frage kommt und gesichert werden muß. Der Verband kann seine finanziellen Leistungen nach den Kassenverhältnissen einrichten, für den Beihülfefond kommt dadurch, daß er nicht obligatorisch für die Verbandsmitglieder ist, die Konkurrenz anderer Hilfskassen in Betracht, und muß derselbe seine Leistungen in harmonischem Verhältniß zu den Beiträgen festsetzen. Mit der Zahlung der Beiträge zum Beihülfefond erwirbt man sich ein materielles Recht auf die bisher von der Kasse gewährten Bezüge, denn in Abetracht der langwierigen Vorzessinerkrankheiten hat fast jedes Mitglied die bestimmte traurige Aussicht, in den Genuss der Unterstützung für Arbeitsunfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grunde ist es eine Ungerechtigkeit gegenüber den franken Kollegen, wenn man für eine bestimmte Periode die Beihilfe um 25 p.C. fürzen will und die Unterstützungsbedürftigen für die Hebung der Kassenverhältnisse belasten will.

Eine weitere Ursache, wodurch uns das Vermögen des Beihülfefonds bedeutend reduziert worden ist, bildet noch immer die unverhältnismäßige Vertheilung der Verwaltungskosten. In den letzten Jahren des damaligen Gewerkvereins der Porzellan- und verwandten Arbeiter gab es nur zwei fest angestellte Beamte, der Schriftführer, welcher zugleich Redakteur war, und der Kassirer. Die Verwaltungskosten waren deshalb niedrig und da der größte Theil der zur Aufnahme fähigen Mitglieder auch der Krankenkasse angehörten, wurden diese zur Hälfte für die Verwaltung belastet. Nach der Verschmelzung der verschiedenen Verbände mit dem Gewerkverein, welche nur dem Verband einen Mitgliederzuwachs brachte, und auch die An-

stellung eines weiteren Beamten nötig machte, wodurch die Verwaltungskosten höher geworden, war keine Änderung in der Grundlage der Berechnung derselben eingetreten. Selbst die Beihülfefondsmitglieder erkannten diesen Nebelstand erst, nachdem der Beihülfefond schon um verschiedene Tausend Mark durch die ungerechte Vertheilung der Verwaltungskosten geschädigt war. Erst die Generalversammlung von 1896 brachte für den Beihülfefond eine diesbezügliche Erleichterung, und zwar wurde auf Antrag verschiedener Zahlstellen der Besluß gefasst, die Verwaltungskosten mit der Verbandskasse in prozentualen Verhältniß nach der Mitgliederzahl zu berechnen. Nach ungefährer Schätzung ist bis dahin der Beihülfefond bei Berechnung der Verwaltungskosten um circa 6000 bis 7000 Mf. geschädigt worden. In Abetracht der jetzigen Kassenkalanität und da die falsche Vertheilung der Kosten nur als Verwaltungsfehler aufgefaßt werden kann, müßte eigentlich der zu unrecht belastete Betrag dem Beihülfefond vom Verband zurückgezahlt werden. Wenn für die Jahre von 1892 bis 1896 24 000 Mf. Gesamtverwaltungskosten angenommen werden, was sicher noch viel zu niedrig gegriffen ist, so kommen bei Vertheilung zur Hälfte 12 000 Mf. auf den Beihülfefond. Prozentual vertheilt, bei einer Durchschnittszahl der Mitglieder: Verband ca. 7000, Beihülfefond ca. 2050, müßten also die Verwaltungskosten im Verhältniß von 7000 : 2050 berechnet werden oder rund 75 p.C. auf den Verband oder ca. 18 000 Mark und 25 p.C. auf den Beihülfefond oder 6000 Mf.

Wenn schon eine Unterstützungs kasse für Arbeitsunfähigkeit in die Zwangsjacke des Verbandes gedrängt ist, resp. als neue und jüngere Mitglieder nur Verbandsmitglieder erhalten kann und dieselbe ihren eigenen Stand nur bei freigender Position des Verbandes zu bessern in der Lage ist, so wäre es mindestens logisch, wenn der Verband auch diese Kasse stützte und die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich angesetzt werden. Ist auch die jetzige Berechnung der Verwaltungskosten als gerechter zu erkennen, so müßten aber, streng genommen, bei der Grundsumme der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten für den Beihülfefond immer noch verschiedene Posten ausgeschaltet werden. Direkte Funktionen für den Beihülfefond resp. dessen Verwaltung haben nur der Kassirer und Schriftführer des Verbandsvorstandes und lämen nur deren Gehälter zur prozentualen Berechnung, während diese des Verbandsvorsitzenden, des Redakteurs und des Hilfsbeamten vom Verband ganz zu tragen wären. Die Mehranstellung von Verbandsbeamten ist nur durch die Entwicklung des Verbandes, nicht aber des Beihülfefonds nötig geworden, folglich war auch ein größeres Bureau erforderlich. Die Kosten für die Bureaumiete, Heizung und Beleuchtung haben sich seit 1892 verdoppelt, die der Reinigung verdreifacht. Aber auch hier müßten die Mehrausgaben im Verhältniß zu den früheren Jahren dem Verband allein belastet werden, während bei der prozentualen Berechnung nur der Durchschnittsbetrag, welcher hierfür Anfang neunziger Jahre ausgegeben ist, angenommen werden dürfte. Hätte der Beihülfefond in demselben Verhältniß, wie der Verband, an Mitgliedern zugenommen, so wäre die jetzt eingeführte Berechnung gerechtfertigt.

Gerade dadurch, daß die Verbandsmitglieder, welche auch dem Beihülfefond angehören, ihre langjährig erworbenen Rechte nicht so leicht in Stich lassen, weil die Beiträge nach Altersklassen erhoben werden und

möglichster Weise der Wiedereintritt nicht für dieselben günstigen Beiträge erfolgen kann, vorausgesetzt, daß die Altersgrenze noch nicht überschritten ist, leistet der Beihilfesond dadurch, daß er einen Damm gegen die Fluktuation der Mitglieder bildet, dem Verband gute Dienste.

Als ein weiteres Aequivalent stände es im eigenen Interesse des Verbandes, den Beihilfesond durch Ausführung neuer Mitglieder zu stärken, damit dieser nicht an dem alten, gegen Krankheit von Jahr zu Jahr empfindlicher werdenden Mitgliederbestand zu Grunde geht. Entgegen diesem Standpunkt steht es noch heute Verbandsgenossen, welche als rechtdenkend gelten wollen, die aber den Beihilfesond als unnötigen Ballast des Verbandes betrachten. (Schluß folgt.)

### Aus unserem Berufe.

In der Breslauer Steingutfabrik haben am Sonnabend den 17. dieses Monats sämtliche dort beschäftigte Verbandsmitglieder die Arbeit aufgekündigt, weil die Fabrikdirektion ihnen das Revolutionsrecht durch Massregelungen freitig machen will. Jeder Zugang ist deshalb streng fernzuhalten.

### Versammlungsberichte etc.

**Oberhausen.** In der am 10. Januar abgehaltenen, seit langer Zeit wieder einmal ziemlich gut besuchten Zahlstellen-Versammlung referierte Hel. Fam. Imle-Schöneberg über die Bedeutung der Gewerkschaften in 1½-stündiger Rede. Ein gehend auf die vor Jahrzehnten durch den Druck der englischen Kapitalisten auf die Arbeiter einerseits, durch die Brachlegung der menschlichen Arbeitskraft und durch Abschaffung der ersten Maschinen andertheils, schilderte Rednerin den zur That gewordenen Gedanken des Zusammenschlusses der englischen Arbeiterkategorien, um der Macht des Kapitals den Willen der gesammten im Berufe vertretenen Arbeiter entgegenzusetzen. In großen Zügen entwirft Rednerin die Schicksale der englischen Trades-Unions und wie dieselben im Laufe der Zeit zu einem Machtfaktor sich ausgebildet haben, derart, daß die meisten Unternehmer mit den Vertretern der betreffenden Gewerkschaft auf Jahre hinaus die Löhne zu vereinbaren gezwungen sind. Ueberpringend auf das deutsche Gewerkschaftsleben kritisiert Rednerin die Unternehmer, die jede Gelegenheit wahrnehmen, den schwächeren Organisationen den "Herrn im Hause" fühlen zu lassen und erklärt dies nur dadurch für möglich, weil die Gleichgültigkeit in den Reihen der Arbeiter einerseits und Rechtshaberei und kleinliche Zansucht verschiedener organisirter Arbeiter andererseits einen großen festen und geeigneten Zusammenschluß derselben oftmals verhindern. Es sei nicht angängig, von dem mitorganisierten Gewerkschaftler zu verlangen, er müsse auch dieselbe politische Farbe tragen, auch sollte man tolerant sein in Glaubenssachen. Rednerin ist dagegen, daß kleine schlecht fundierte Organisationen in grohe Lohnkämpfe eintreten, wo man denkt, nur durch dieselben die Ehre der betreffenden Organisation retten zu können. Gerade die Generalstreikbewegung des Auslandes mösse uns lehren, daß es unmöglich sei, bloß mit recht viel Begeisterung und recht wenig Munition einen Kampf siegreich zu führen. Rednerin zeigt die Wege, wie man versuchen muß, die schärfste Konkurrenz des Arbeiters, die Arbeiterin, für die Organisation zu gewinnen, welche, erst gewonnen, an Kampfesmut und Ausdauer, wie die Arbeiterbewegung anderer Länder lehrt, dem Arbeiter ebenbürtig ist. Auch das Unterstützungsmaßen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit hält Rednerin als das geeignete Mittel, die Arbeiter fest an die Organisation zu fesseln und sie vor Vereindlung zu bewahren. Mit dem Erforschen mit Kraft und Ernst sich der Gewerkschaftssache zu widmen, schließt die Rednerin. Lauten Beifall erntete die Referentin für ihre inhaltsreichen rhetorisch tadellosen Ausführungen.

Die in Nr. 51 der "A." ausgeschriebene Mitglieder-Abstimmung erregt eine lebhafte streng sachliche Debatte. Die sich in so erschreckender Weise verringerten Kapitalien des Beihilfesonds bedingen, daß man sich ernstlich mit der Materie beschäftigt. Wenn man das Vorstandesprotokoll in Nr. 52 der "A." (35. Sitzung) liest, könnte man einige Hoffnung hegen, da ja der Vorstand eine Gentahnung wegen strengerer Krankenkontrolle an

die Zahlstellen beschloß. Sollte dies aber keinen Erfolg haben, dann - ja, dann würde die Kürzung der Beihilfe wieder blos ein Palliativmittel werden. Und schon erheben sich Stimmen, die im Tone der Duisburger eher für höhere Beiträge zu haben mären, als für Kürzung der Bezüge. Wir haben es nach der letzten Beitrags erhöhung erlebt, daß die Fluktuation zunahm (bei uns hier allerdings blos in einem Falle) und jedenfalls wählte der Vorstand den bei uns noch ganz ungewöhnlichen Weg der Kürzung der Bezüge aus obigen Grunde. Es entstand nun die Frage: Helfen wir auf die Dauer dem Beihilfesond durch Annahme des Vorstandesurtrages? Halten wir denselben auf der jetzigen Kapitalhöhe auch nur bis zur nächsten General-Versammlung? Die letzte General-Versammlung hat es den Genossen leichter gemacht, dem Beihilfesond beizutreten, indem die ärztliche Untersuchung wegfiel. Wir haben dadurch in unserer Zahlstelle fast alle jungen Leute herangeholt. Wenn dies in allen Zahlstellen geschehen wäre, müßte sich die Mitgliederzahl beinahe verdoppelt haben. Statt dessen sehen wir, daß sich die Mitglieder kurz vor Thoreschluss melden, d. h. kurz vor Eintritt in das Jahr, in welchem es keinen Eintritt in den Beihilfesond mehr gibt. Weil an diesen Thatsachen jedoch weder der Haupt-Vorstand, noch die General-Versammlung etwas ändern können, muß nach der Meinung unsrer Zahlstelle statt dem Palliativ ein Radikalmittel angewendet werden und zwar nichts Neues, sondern eines, welches schon als Antrag zu verschiedenen General-Versammlungen vorlag: Die obligatorische Einführung des Beihilfesonds mit den Einschränkungen, daß nur a) diejenigen Mitglieder, die nachweislich einer anderen Hilfsklasse angehören, b) solche die wegen Krankheit nicht aufnahmefähig und c) die das aufnahmefähige Alter überschritten haben von der Pflichten erheben sind. Es wird dieser Antrag, der sicher im Stande wäre die Kasse zu sanieren, mit allen Stimmen angenommen, nachdem vorher der Vorstandsantrag einstimmig abgelehnt wurde. Nachdem das fürs allgemeine Interesse unwesentliche "Verschiedenes" erledigt wurde, endete die diesmal besonders interessante Versammlung.

### Briefkasten.

Mehrere Versammlungsberichte, in denen sich ebenfalls ablehnende Stellung zu dem zur Mitgl. Abstimmung stehenden Vorstandsantrag fand, und Anderes müssen diese Nummer wegen dem Adressenverzeichnis herausbleiben. Nächste Nr.!

### Versammlungskalender.

**Berlin-Charlottenburg.** Vorstandssitzung, Dienstag, den 27. Januar, Abends 8 Uhr bei Fischbach, Marchstr. 24.

**Ahren.** Sonntag, 25. Januar, Nachmittags 2 Uhr im Vereinslokal.

**Altwasser.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Mitglieder Abstimmung im Beihilfesond. Escheint alle Bibliotheksbücher und Lohnstatistikformulare sind bis dahin abzuliefern.

**Berlin II.** Sonnabend, 24. Januar, Abends 8½ Uhr bei Wollschläger, Adalbertstr. 21. Mitgliederabstimmung im Beihilfesond. Geschäftliches. Vortrag des Genossen Schneider. Diskussion. Verschiedenes.

**Gräfenroda.** Sonntag, 25. Januar, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Quartalsabschluß, deswegen müssen sämtliche Beitragsreste beglichen werden.

**Ilmenau.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends um 8½ Uhr Versammlung im Geb. Prinz.

**Marienfelde.** Montag, den 26. Januar, im Hotel Kaiserhof. Bibliotheksbücher sind mitzubringen.

**Martinroda.** Montag, den 26. Januar, Abends 8½ Uhr im Vereinslokal. Quartals-Abschluß. Da eine besondere Bibliotheks-Regelung stattfindet, werden die Mitglieder ersucht recht zahlreich zu erscheinen.

**Nürnberg.** Sonnabend, 31. Januar, im Felsenker, Fabrikstraße.

**Plaue.** Montag Nachmittag, 3 Uhr im Adler. Wegen sehr wichtiger Tagesordnung müssen alle Mitglieder erscheinen.

**Schmiedefeld.** Sonntag, 25. Januar, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Der Quartalsabschluß wird bis dahin bestimmt fertiggestellt.

**Suhl.** Sonntag, den 1. Februar in Goldsauter (zu den drei Linden).

**Begegnet.** Sonntag, bei 1. Februar, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. W. Oberbeck. Vortrag eines Kollegen über Zweck und Nutzen

der Organisation. Unorganisierte sind willkommen. Alle Biene an Bord.

**Wilsa-Posen.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Wegen Rassenübergabe sind sämtliche Rasse begleichen.

**Wittenberg.** Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Wegen Abstimmung im Beihilfesond ist das Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

## Emil Böhme

Eisenberg S.-A.

Einkaufsgeschäft für Glanzgold, Goldschmiede

und alle goldhaltigen Sachen

Reelle und pünktliche Bedienung.

Man verlange Prospekte. Ältestes Geschäft dieser Art.

## Gold und alte Abfälle

Flaschen u. s. w. kaufen zu hohen Preisen

Herrn. Hammermüller

Niederplanitz i. S., Zwickerauerstr. 86 B.

**Glanzgold** bester Qualität, 10 Gramm 3,50 M. bei Abnahme größerer Quantitäten billiger! Emil Böhme, Goldgeschäft, Eisenberg S.-A.



Otto Seifert

Zwickau S., Osterweißstr. 18

## Goldschmiede, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Palette Faschen, Nappse u. s. w. werden ausgeschmolzen und das Gramm Fein-Gold 2 M. 60 Pf. angekauft. Sendungen werden scherhaftig

II. Haupt, Dresden-A.

Hammerstr. 12.

München, Samstag, den 31. Januar, Abend 8 Uhr im Restaurant "Elini"

## Faschings-Unterhaltung

Die verehrlichen Mitglieder mit Familie werden aufgefordert, recht zahlreich zu erscheinen. Die Nymphenburger Kollegen sind freundlich eingeladen. 1,20

Die Verwaltung

Holmar i. P. Erstelle die Mitglieder restirenden Beiträge sofort zu entrichten.

Der Kassirer

**Wohlenstrauß.** Alten Kollegen, die aussteuert oder noch nicht unterstützungsberechtigt sind, zur Kenntnis, daß dieselben sich bei eventuel Durchreise stets an die hiesige Zahlstellenverwaltung zu wenden haben.

Die Verwaltung

**Magdeburg-Neustadt.** Um Abgabe Fragebogen und sämtlicher Bibliotheksbücher sucht

Die Verwaltung

**Annaburg.** Den durchreisenden Genossen hiermit zur Kenntnis, daß nur noch Demjenske freiwillige Unterstützung gezahlt wird, der indestens 3 Streitmarken geklebt hat.

## Arbeitsmarkt.

### Junger Maler,

in Privatmalerei gelernt und tüchtig, sucht Stellungsfirm in Landschaften, Blumen und Säulen moderner Richtung. Offerten unter J. A.

**Tüchtiger Steinmetzformer,** verheirathet, sucht baldigst Stellung. Offerten unter J. A. 50. an die Redaktion der

Dieser Nummer liegt für die Mitglied des Verbandes das Adressenverzeichnis für 1903 bei.

Die Red.

Herausgegeben vom Verbande der Porzellan- u. verwandten Arbeiter. — Verantwortlicher Redakteur Richard Jahn, Charlottenburg, Rosenthalstr. Druck u. Verlag Otto Goerke, Charlottenburg Wallstr. 69.